

Neue Fahrer für Feuerwehr

TIPPS UND TERMINE

Für viele Verbände, Organisationen und Feuerwehren treten seit der Neuregelung der Führerscheinklassen Probleme auf. Die Dießfurter Wehr kämpft dagegen an.

Dießfurt. (whw) Drei Mitglieder der Wehr legten den Feuerwehrführerschein ab. Viele Kameraden besitzen keine gültige Fahrerlaubnis für Fahrzeuge, die zur Ausübung der Tätigkeiten benötigt werden. Grund dafür ist eine Gewichtsbeschränkung, die für die Einsatzfahrzeuge gilt. Dazu zählt auch das der Dießfurter Floriansjünger, das ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,88 Tonnen hat.

Mit Janina Ficker, Florian Helgert und Lukas Lorenz durchliefen drei engagierte Nachwuchskräfte diese Ausbildung. In den geforderten vier „Fahrstunden“, die dazu nötig sind, absolvierten sie Übungen zur Fahrzeugbeherrschung. Ebenso übten die Teilnehmer das Einparken, Rangieren und Einschätzen des Platzbedarfs eines solchen Fahrzeugs. Als Prüfer fungierte Kreisbrandmeister Jürgen Haider aus Pressath. Jeder Prüfling musste in einer einstündigen Fahrt beweisen, dass er das Fahrzeug beherrscht und in der Lage ist, damit zu fahren.

Haider sprach allen Lob aus. Man erkenne, dass die drei sich mit dem Fahrzeug vertraut gemacht und viel geübt hätten. Kommandant Konrad Helgert dankte Kreisbrandmeister Haider für die Ausbildung. Es wurde viel Freizeit geopfert, was sich aber gelohnt habe. Mit der Fahrerlaubnis dürfen nur Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 4,75 Tonnen geführt werden: zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken sowie für Fahrten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft. Fahrten, die nichts damit zu haben, sind nicht erlaubt. Privat- und Vereins-



Die Dießfurter Feuerwehr hat neue Fahrzeuglenker (von links): die Prüflinge Florian Helgert, Lukas Lorenz und Janina Ficker, Prüfer Jürgen Haider und Ausbilder Konrad Helgert.

Bild: whw

fahrten sind ebenfalls untersagt. Wer diesen Führerschein ablegen will, muss Mitglied einer Feuerwehr sein und eine Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens zwei Jahren besitzen. Diese Voraussetzungen muss auch der Ausbilder – also Kommandant Konrad Helgert – erfüllen. So muss ein Ausbilder seit mindestens fünf Jahren in Besitz der Führerscheinklasse C1 sein. Zum Zeitpunkt der Ausbildung darf er zudem nicht mehr als drei Punkte im Verkehrszentralregister haben.

GESETZLICHE REGELUNG

Der Deutsche Bundestag hat mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ vom 17. Juli 2009 die Voraussetzung für eine Sonderfahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste sowie der techni-

schen Hilfsdienste geschaffen, um die Einsatzfähigkeit zu erhalten. Die Länder wurden ermächtigt, die Ausgestaltung hinsichtlich einer Sonderfahrberechtigung zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gewicht von 3,5 Tonnen bis 4,75 Tonnen vorzunehmen. (whw)